für Pulsnik. Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Erfcbeini : Militwoch und Sonnabend.

MIS Beiblätter: 1. Juftrirtes Sonntageblatt (wöchentlich);

2. Landwirthie aftliche Beilage (monatling).

Abonnements = Breis Bierieljährl. 1 M. 25 Pf. Auf Bunfch unentgeltliche Bufendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben in Pulsnit.

des Königs. Amtsgerichts



und des Stadtrathes

Inferate find bis Dienstag und Freitag Vorm. 9 Uhr aufzugeben. Preis für die einspaltige Corpuszeile (ober beren Raum) 10 Pfennige.

Geschäftsstellen: Buchbruckereien von A. Pabft, Königebrück, C. S. Krausche, Ramens, Carl Dabertow, Groß: röhrsborf.

Unnoncen-Bureaus von Saafen= ftein & Bogler, Invalidendant, Rudolph Moffe und. G. L. Daube & Comp

Be wor der Redakteur Guftav Häberlein in Pulsnit.

Sonnabend.

or. oo.

18. Juli 1896.

Für den Defferschmiedemeifter

Befanntmachung.

Ernst Bende aus Großröhrsdorf,

jett unbekannten Aufenthalts, ist der Fabrikant Herr Friedrich Cowin Schnitg in Oof ohrsdorf als Abwesenheitsvormund von dem unterzeichneten Amtsgerichte bestellt und in Bulanit, am 8. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht. Weise.

Ma.

Befanntmachung.

Während der Dauer der Gerichtsferien, vom 15. Juli bie zum 15. September, werden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, außer in den vom Gesetze bezeichneten Ferien= sachen, keine Termine abgehalten und keine Entscheidungen erlassen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, als Hypotheken=, Nachlaß=, Vormundschaftssachen u. s. w. nur solche Geschäfte besorgt, an deren alsbaldiger Erledigung die Betheiligten ein Interesse haben. Die Gerichtsschreiberei und die Rasse des unterzeichneten Königlichen Amtsgerichts sind während der Gerichtsfelien nur in den Bormittagsstunden, Nachmittags bagegen

nur für dringliche, keinen Aufschub gestattende Angelegenheiten geöffnet. Pulsnit, am 14. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht.

Im Bezirke der Amtshauptmannschaft Kamenz find in letter Zeit nachgenannte Herren als stellvertretende Gutsvorsteher eidlich in Pflicht genommen worden: Berwaltungsinspector Julius Richard Boigt für den Gutsbezirt "Schiefplatz bei Königsbräu",

Inspector Horst Saugel für den Gutebezirk Möhredorf, Revierförster Ernst Oswald Mendte für den Gutsbezirk Gödlau nebst den zum Majorat Elstra gehörigen in den Fluren Rauschwitz und Kindisch gelegenen exemten Grundstücken. Königliche Amtshauptmannschaft Kamen, am 10. Juli 1896.

bon Erdmannsdorff. Polz-Wersteigerung. Röhrsdorfer Revier. — Mittelgasthof zu Großröhrsdorf.

Mittwoch, den 22. Juli 1896, Vorm. 11 Uhr.

8 ficht. Stämme von 13-22 cm Mittenst., 8 sicht. Stämme von 13—22 cm Wittenst., 371 kief., 217 sicht. und 2 birkene Klößer von 12—43 cm Obe st., Ausbereitet in ten Abth. 365 ficht. Stangenklößer von 8-11 cm Oberft., 20 rm weide und 2 rm har ? Breanscheite, 3561/2 rm " 91/2 rm " Brennknüppel,

6, 7, 9-13, 16, 17, 19-23, 25-29, 31-1681/2 " " 12 " " Stängel, 35, 39, 42-47. 110,20 Bah. weiches Brennreisig.

Königl. Forstrentamt Dresden und Königl. Forstrevierverwaltung Röhrsdorf zu Aleinröhrsdorf, am 14. Juli 1896. Garten. Stellvericeiang: Schröder.

Miether und Vermiether im zukunftigen Bestimmungen der Reichskonlursordnung. Hiernach hat dem Gesetz kann der Miether nur mit Erlaubniß des bürgerlichen Rechte.

Eine Anzahl der im Gebiete des Miethsrechtes schwe= rung gezonen wird. ausgesprochen und beseitigt endlich die vielfachen Härten die Bestimmung (§ 537); "It e ne gemietheie Wohnung wichtiger Grund zur Weigerung vorliegt. und wirthschaftlichen Bedenken des entgegengesetzten, ver= 10 beschaffen, das ihre Benutzung mit einer erheblichen = olteten Standpunttes. Nach den praktischen Ersahrungen Gefährdung der Gesundheit verbuiden ist, so kann der hat namentlich der Miether von Geschäftsräumen, der Mieiher das Miethverhaltniß ohne Einhaltung einer Rün-Bächter eines Landgutes oder eines gewerblichen Unter- digungsfrist sündigen, auch wenn er die gesahrbringende Beiträge für diesen Theil werden gegen Bergütung bankend nehmens ein berechtigtes Interesse, für die ganze Dauer Bescheffenheit bei dem Abschluß gekannt oder auf die der Vertragszeit gegen Austreibung geschützt zu sein Gel ein machung der ihm wegen dieses Beschaffenheit zu- Das einzige bewährte Mittel gegen Motten sind "Klopsich ergebenden Verpflichtungen eintritt. Gegen eine über- auszuhalten. Form Ledürsen und der Vermietler über alle bestehenden Licht und Schatten gleichmäßig vertheilt und die hervor= gewünschte Wirkung haben.

des Vermiethers ein, jedoch wird Letzterer nicht von jeder den Miethzins für eine spätere Zeit, als das laufende Sachsen, hält seine diesjährige Hauptversammlung mit Aus-Haftung gegenüber dem Miether frei, so daß dieser unter und das folgende Miethjagr, kann das Pfandrecht nicht stellung, Prämitrung und Verloosung in den Tagen vom Umständen einen zahlungsunfähigen Erwerber als alleinigen geltend gemacht werden. Diese Beschränkung des Pfand= 26. bis 28. Juli hierselbst in dem schön gelegenen herr= Schuldner erhielte. Er soll deshalb bei Schadenersation rechts auf den versallenen Miechzins wird Jedermann schaftlichen Schloßgarten ab. Das Programm ist Folgendes: sprüchen gegen den Erwerber neben diesem dem Miether billigen, ebenso die Befreiung aller nicht pfändbaren Stücke Sonntag, den 26. Juli, Vormittags 91/4 und Mittags wie eine Bürge haftbar bleiben, wicd jedoch von der von dem Zurückbehaltungsrechte des Miethheren. Erfah- 121/2 Uhr: Empfang der Festgäste auf dem Bahnhofe Haftung befreit, wenn der Miether nach Benachrichtigung rungsmäßig richteten sich bisher die Mißstände jener Beschung durch seinen Bermiether fugniß gerade gegen den kleinen Mann. das Miethverhältniß nicht für den ersten zulässigen Termin Die Person des Miethers ist sür jeden Vermiether dium. Nachmittags 3 Uhr: Delegirten-Versammlung im von entscheidender Bedeutung, das Miethvechältniß beruht Stadtkeller. Nachmittags 3—6½ Uhr: Konzert auf dem

ragende wirthst aftliche Bedeusung der Frage richtig qe= Elst ra. Der unter dem Protektorat König Albert's Der neue Erwerber tritt in alle Rechte und Pflichten würdigt. Für künftige Entschädigungsforderungen und für stehende bienenwirthschaftliche Hauptverein im Königreich

die Eröffnung des Konkurses keinen Ginfluß, sofern das Vermieihers untervermieihen; Letterer hat darüber zu Haus nicht zur Konkursmasse zum Zwecke der Beräuße= bestimmen, wer in seinem Hause wohnt. Berweigert er benden Streitfragen findet durch das zukünftige gemeinsame Die Praxis hat fast allgemein aneckanat, daß der ein wichtiger Grund vorliegt, so kann der Miether das Recht eine den allgemeinen Interessen dienende Lösung. Miether nicht in der Wohnung bleiben und weiteren Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist Der Entwurf des zukünftigen Gesethuchs hat sich für Miethzins zohlen muß, sobald eine Wohnung gesundheits= kündigen. Der richterlichen Beurtheilung des einzelnen den Grundsat: "Rauf bricht nicht Diet micht Diesem offersichtigen Bedürstiß entspricht Filles bleibt es überlassen, festzustellen, ob ein solcher

Dertliche und sächsische Angelegenheiten.

angenommen.

Voraussetzung dieses Schutzes ist, daß die vermietheten stellen en Rechte verzichtet hat." Von eihisch - sozialem stocks Werke". Dies empfiehlt sich nicht blos für Möbel- und Räume zur Zeit des Eigenthumwechsels bereits im Genusse Strudpunkt aus erscheint letztere Bestimmung zweifellos Hauseinrichtungen, sondern auch namentlich für die Freides Miethers sind. Genannter Grundsatz hat zur Folge, gerechtfeiligt, indem keine Familie durch die Verpflichtung, haltung der Garderobe von diesen Schädlingen. Sind daß der Erwerber an Stelle des Miethers in alle während Miethzins weiter zahlen zu muffen, indirekt gerwungen Motten in Kleidungsstücke, namentlich in Pelze eingedrunder Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhälinisse werden darf, in einer sanitar zu beanstandenden Wohnung gen, so ist allerdings eine schärfere Prozedur, das sogemäßige Belastung schützt die Vorschrist, wonach Miethver- Auch bei Umgrenzung des Pfandrechts des Vermie- derer Vorrichtungen bedarf. Ein Aussetzen solcher Garderobe nannte Schwefeln nöthig, zu deffen Ausführung es besonträge von längerer als einjähriger Dauer der schristlichen thers an dem angebrachten Mobiliar des Miethers ist unter dem Einfluß von Desinsektionshiße würde auch die

wolle den neuen Besitzer an Stelle des Vermiethers als auf dem gegenseitigen persönlichen Vertrauen der Parteien. Festplatze. Abends 8 Uhr: Kommers in Fischer's Gastalleinigen Schuldner annehmen. Bezüglich des Einflusses Es wäre deshalb unbillt, dem Vermiether jeden Einfluß hof. — Montag, den 27. Juli, Vormittags 9 Uhr: Hauptdes Konkurses auf das Miethverhältniß bleibt es bei den auf eine Untermiethe (Aftermiethe) zu versagen. Nach versammlung in Fischer's Gasthof. Vorträge haben freund-